

Finanzordnung

Berliner Schachverband e.V.

24. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Grundsätze	2
2	Der Haushaltsplan	2
3	Kassenführung und Jahresabschluss	2
4	Verwendung / Abrechnung der Mittel	2
5	Zuwendungen	3
6	Reisekosten	4
7	Schlussbestimmungen	4

1 Ziele und Grundsätze

1. Die Finanzordnung regelt die finanzielle Abwicklung aller Vorhaben des Berliner Schachverbandes e. V. (im folgenden Verband genannt).
2. Alle Mittel sind im Sinne des § 1 der Satzung des Verbandes zu verwenden, wobei das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten ist.

2 Der Haushaltsplan

1. Der Schatzmeister erstellt bis zum 15. Februar den Entwurf für das laufende Geschäftsjahr. Die Grundlagen sind:
 - a) Zuarbeiten der Präsidiumsmitglieder und der Referenten. In diesen Zuarbeiten sind die Vorhaben und Planungen für das folgende Geschäftsjahr zusammen mit einem Kostenvoranschlag darzustellen. Die Zuarbeiten sind jeweils bis zum 01.12. des Vorjahres dem Schatzmeister zuzustellen.
 - b) Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - c) Vorgaben öffentlicher Zuschussgeber
2. Jedem Mitglied des Präsidiums und jedem Referenten ist im Haushaltsplan eine eigene Kostenstelle zuzuweisen.
3. Der Haushaltsplan ist im Februar des Geschäftsjahres vom Präsidium zu beraten und zu genehmigen sowie dem Verbandstag zur Annahme vorzulegen.
4. Der vom Verbandstag beschlossene Haushaltsplan ist für die Organe des Verbandes und die Referenten grundsätzlich bindend. Das Präsidium kann im Rahmen des Haushaltsplans Umverteilungen in den einzelnen Posten beschließen.
5. Das Präsidium kann bei Notwendigkeit einen Nachtragshaushalt beschließen. Über die Gründe hat das Präsidium die Vereine unverzüglich zu informieren. Der Nachtragshaushalt ist den Vereinen in geeigneter Form bekannt zu machen.

3 Kassenführung und Jahresabschluss

1. Der Schatzmeister hat über die vereinnahmten Beträge und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.
2. Der Schatzmeister erstellt bis zum 15. Februar des Folgejahres die Abschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Diese legt er im Februar dem Präsidium zur Beratung und Genehmigung sowie den Rechnungsprüfern zur Prüfung vor. Das Präsidium legt dem Verbandstag die Abschlussrechnung zur Annahme vor.

4 Verwendung / Abrechnung der Mittel

1. Aus den Einnahmen des Verbandes sind zu bestreiten:
 - Kosten der Veranstaltungen des Verbandes
 - Startgelder offizieller überregionaler Mannschaftsmeisterschaften mit Ausnahme der 1. Schachbundesliga (allg. und Frauen)

- Zuschüsse für die Teilnahme an Turnieren, Lehrgängen, Begegnungen und ähnlichem sowie für Startgelder offizieller überregionaler Meisterschaften
 - allgemeine Geschäftskosten
 - Auslagen des Präsidiums und der Organe des Verbandes
 - Auslagen der Delegierten des Verbandes anlässlich von Tagungen übergeordneter Organisationen, soweit diese die Auslagen nicht erstatten
2. Die Erstattungen oder Zuschüsse müssen dieser Finanzordnung entsprechen, begründet und eindeutig belegt werden. Zweckgebundene Mittel dürfen nur für die geplanten Vorhaben eingesetzt werden.
 3. Die Abrechnung für Veranstaltungen des Verbandes hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Später eingereichte Abrechnungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Verantwortung trägt das jeweilige Mitglied des Präsidiums bzw. der zuständige Referent. Die Referenten des Verbandes reichen ihre Abrechnung über das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied ein, das die Freigabe bestätigen muss.
 4. Für die Mitgliedsvereine des Verbandes gelten die vorstehenden Festlegungen des § 3 entsprechend.

5 Zuwendungen

1. Entsprechend der Satzung §1(8) erhalten ehrenamtliche Funktionsträger für die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben keine Zuwendungen.
2. Die entsprechend der Satzung § 3(1) in den Organen des Verbandes tätigen Ehrenamtsträger können pro Jahr, ggf. anteilig, folgende Aufwandsentschädigungen erhalten:

- Präsident/in	500 €
- Vizepräsident/in	300 €
- Landesspielleiter/in	300 €
- Schatzmeister/in	300 €
- Landesjugendwart/in	300 €
- Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit	100 €
- Referent/in für Mitgliederverwaltung	100 €
- Referent/in für DWZ	150 €
- Referent/in für Frauenschach	100 €
- Referent/in für Ausbildung	100 €
- Referent/in für Freizeit- und Breitensport	100 €
- Referent/in für Schulschach	100 €
- Referent/in für Seniorenschach	100 €
- Referent/in für Leistungssport	100 €
- Materialwart/in	100 €
- Beisitzer/in im Spielausschuss	100 €
- Beisitzer/in im Jugendausschuss	100 €

Bei Mehrfachfunktionen entscheidet das Präsidium über die Höhe der einzelnen Aufwandsentschädigungen. Das Präsidium kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Verbandes weitere Aufwandsentschädigungen beschließen.

3. Für Tätigkeiten, die über das Ehrenamt hinausgehen, können an Funktionsträger des Verbandes und Mitglieder seiner Mitgliedsvereine (§2 (1.2)) folgende Zahlungen geleistet werden:

(a) Schiedsrichtereinsatz

Für alle Turniere des Verbandes sind ausgebildete und lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Schiedsrichter richtet sich nach der Anzahl der Turnierteilnehmer, es gilt der Grundsatz: je angefangene 50 Teilnehmer ein Schiedsrichter. Finden mehrere Verbandsturniere parallel am gleichen Veranstaltungsort statt, darf das Honorar nur einmal abgerechnet werden. Bei nur anteiliger Anwesenheit können die Honorare angemessen gekürzt werden.

- Fide- und Internationaler Schiedsrichter (FA, IA)	50,- €
- Nationaler Schiedsrichter (NSR)	45,- €
- Regionaler Schiedsrichter (RSR)	35,- €
- Verbandsschiedsrichter (VSR)	30,- €
- Turnierhelfer (ohne Titel)	25,- €

(b) Referent bei Ausbildungen des Verbandes, Trainer/Übungsleiter

Für den Verband tätige Trainer, Übungsleiter und Referenten erhalten eine Aufwandsentschädigungen entsprechend ihrer Qualifikation:

- A-Trainer	35,- €/h
- B-Trainer	30,- €/h
- C-Trainer Leistungssport	25,- €/h
- C-Trainer Breitensport	25,- €/h
- Referenten	15,- €/h

(c) Das Präsidium kann für Mitglieder des BSV abweichende Festlegungen treffen.

4. Für den Verband tätige Personen, die nicht mittelbar dem Verband angehören, gelten für die Zahlung von Honoraren u.ä. die vorstehend genannten Grundsätze und Zahlen. Das Präsidium kann davon abweichende Festlegungen treffen.

6 Reisekosten

1. Reisekosten werden in Anwendung der Reisekostenordnung des Landessportbundes Berlin vergütet, soweit diese Kosten nicht von dritter Seite erstattet werden.
2. Für die Antragstellung und Abrechnung gilt Punkt 4 entsprechend. Es ist die jeweils günstigste Reisemöglichkeit zu nutzen. Das gilt insbesondere bei mehreren Teilnehmern. In besonderen Fällen kann das Präsidium auf Antrag davon abweichende Festlegungen treffen.
3. Übernachtungen und Tagesspesen werden grundsätzlich nur bei Veranstaltungen des Deutschen Schachbundes nach dessen Regeln gewährt. In besonderen Fällen kann das Präsidium davon abweichende Festlegungen treffen.

7 Schlussbestimmungen

1. Die Schachjugend des Verbandes arbeitet im Rahmen der zugewiesenen finanziellen Mittel im Haushaltsplan eigenständig nach einer von ihr zu erlassenen Jugendfinanzordnung. Grundlage bilden die Festlegungen dieser Finanzordnung. Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen jedoch ausschließlich über den Schatzmeister des Verbandes.

2. Der Landesspielleiter sowie die Referenten für Frauen- und Seniorenschach können im Rahmen ihrer Haushaltsmittel für die in ihrem Verantwortungsbereich durchzuführenden Turniere Startgelder einnehmen und Preisgelder ausschütten. Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung Punkt 4 dieser Finanzordnung ausschließlich über den Schatzmeister des Verbandes.
3. Das Präsidium des Verbandes hat in jedem Fall das Recht, die Verwendung der Mittel zu prüfen und bei Notwendigkeit Korrekturen vorzunehmen.
4. Salvatorische Klausel
Sollte eine oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder werden so behalten die anderen ihre Gültigkeit.

Die Finanzordnung des Berliner Schachverbandes e. V. wurde am 18. April 2011 vom Präsidium einstimmig beschlossen, in Kraft gesetzt und mehrfach geändert, zuletzt am 5. Juli 2022 durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums.